

## **Allgemeine Bestimmungen für den Abschluss von Orgelbauverträgen in der Diözese Passau<sup>1</sup>**

*Die nachfolgenden Bedingungen liegen allen Orgelbauverträgen in der Diözese Passau zugrunde. Sie gelten auch dann, wenn sich nur der Auftraggeber auf diese beruft. Von ihnen kann nur mittels einer schriftlichen individuellen Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Orgelbauer und dem Auftraggeber abgewichen werden. Mangels einer anderweitigen Regelung gilt Folgendes:*

### **I. Leistungsumfang**

Für den Umfang der Leistung sind die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Orgelbauer und dem Auftraggeber maßgebend. Änderungen nach Vertragsabschluss und nachträgliche Abreden werden nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.

### **II. Angebot**

1. Sind zur Angebotsabgabe oder zur weiteren Durchführung des Auftrags ein Aufmaß oder akustische Untersuchungen erforderlich, oder ist die Anfertigung eines Modells zweckmäßig, so ist der Auftraggeber zur Bezahlung entstehender Kosten nur verpflichtet, wenn über diese zusätzlichen Maßnahmen und deren Kosten verbindliche Vereinbarungen getroffen sind.
2. Bezahlte Akustikgutachten und Modelle werden Eigentum des Auftraggebers, auch wenn es nicht zur Auftragserteilung kommt. Die Urheberrechte gehen auf ihn über.
3. Erfolgt die Angebotsabgabe im Rahmen eines Wettbewerbs, hat der Auftraggeber eine Vergütung nur dann zu bezahlen, wenn diese vorher – auch der Höhe nach – ausdrücklich vereinbart worden ist. Bei Festlegung einer Vergütung ist im Regelfall von einem Satz von 1 % der Gesamtauftragssumme (netto) pro Angebot auszugehen.
4. Im Übrigen behält sich der Orgelbauer das Eigentumsrecht an nicht vergüteten Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Modellen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen vor. Sie dürfen anderen Orgelbauern nicht – auch nicht auszugsweise – zugänglich gemacht werden.
5. Die Angebote sind 3 Monate ab Übergabe an den Auftraggeber verbindlich, sofern der Orgelbauer sich nichts Anderes vorbehalten. Die Annahme erfolgt regelmäßig nach einem entsprechenden Beschluss der jeweiligen Kirchenverwaltung. Diese bedarf der vorherigen stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch die Diözese Passau.
6. Bei Orgelmaßnahmen mit einem Wert von über € 1.000,00 wird der Orgelsachverständige des Auftraggebers in das Angebotsverfahren eingebunden. Er erstellt unter anderem das Vergabegutachten.

### **III. Lieferzeit**

---

<sup>1</sup> In Anlehnung an die vom Bund Deutscher Orgelbaumeister e.V. (BDO) unverbindlich zur Annahme empfohlenen Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen Deutscher Orgelbaumeister.

1. Die Lieferzeit wird im Orgelbauvertrag verbindlich festgelegt.
2. Überschreitungen der Fristen, die dem Auftraggeber aufgrund individueller Vereinbarungen zur Erledigung von Mitwirkungshandlungen obliegen, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen. Die Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer Hindernisse, wie Fälle höherer Gewalt, unverschuldeter Betriebsstörungen sowie vom Orgelbauer nicht zu vertretender verspäteter Anlieferung rechtzeitig bestellter Bestandteile oder Materialien. Verspätete Lieferungen, die der Orgelbauer nicht zu vertreten hat, sind dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe von Gründen anzuzeigen und begründen keinen Schadensersatz und kein Rücktrittsrecht; dabei hat der Orgelbauer für die sorgfältige Auswahl seiner Vorlieferanten einzustehen. Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Lieferverzugs – angemessen beim Eintritt oben genannter Hinderungsgründe, die der Orgelbauer trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, gleichviel, ob im Werk des Orgelbauers oder beim Auftraggeber eingetreten. Wenn die Lieferung oder Leistung durch oben genannte Hindernisse unmöglich wird, wird der Orgelbauer von der Leistungsverpflichtung frei.
3. Der voraussichtliche Tag der Anlieferung und die damit fällige Zahlung sind dem Auftraggeber wenigstens 4 Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben.

#### **IV. Preise**

1. Die vereinbarten Preise sind errechnet nach dem Stand der Material- und Lohnkosten vom Tage des Angebots. Die Preise verstehen sich frei Montageort zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer vermindert sich um die auf die An- und Abschlagszahlungen bereits gezahlten Mehrwertsteuerbeträge.
2. Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Orgelbauer während der Montage sind im Preis enthalten.
3. Kann die Orgel nach der Herstellung in der Werkstatt aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, nicht angeliefert oder aufgestellt werden, so gehen entstehende Mehrkosten (z.B. für Einlagerung) zu Lasten des Auftraggebers, wobei sich der Orgelbauer zu bemühen hat, die Mehrkosten möglichst gering zu halten. Die vereinbarten Zahlungen sind ebenso zu leisten, wie bei fristgemäßer Anlieferung oder Aufstellung. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, 10 % des Preises bis zur Abnahme der Orgel einzubehalten.

#### **V. Zahlungsbedingungen**

1. Sofern vertraglich nicht anderes vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Der Kaufpreis ist ohne Abzug wie folgt zu entrichten:

- a. 30 % vom Nettopreis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer innerhalb von 30 Tagen nach Auftragserteilung, die erst mit dem Tag der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat zustande kommt. Mit Zahlung der ersten Rate scheidet Preisänderungen für den Materialanteil aus. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden zwischenzeitliche Materialpreissteigerungen in Anrechnung gebracht. Für Preisänderungen, die durch Lohnerhöhungen innerhalb der Lieferzeit bedingt sind, gelten die Bestimmungen des Bauvertrags.
  - b. 50 % vom Nettopreis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer bei vollständiger Anlieferung am Aufstellungsort.
  - c. Rest nach Abnahme.
2. Der Orgelbauer hat die einzelnen Zahlungsraten durch entsprechende Rechnungsstellung rechtzeitig abzurufen.
  3. Im Falle des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Regelungen.

## **VI. Gefahr und Eigentumsrecht**

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Orgel geht mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.
2. Für die bei Umbauten, Reparaturen und Restaurierungen in die Werkstatt übernommenen Teile (Fremdeigentum) haftet der Orgelbauer.
3. Die angelieferten Orgelteile gehen mit vollständiger Bezahlung in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Auftraggeber haftet bis zur restlosen Befriedigung aller Ansprüche des Orgelbauers für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwahrung der gelieferten Teile nur dann, wenn der Auftraggeber für eingetretene Schäden verantwortlich gemacht werden kann; für Schäden durch Leitungswasser, Feuer und Einbruchsdiebstahl haftet der Auftraggeber auch ohne Verschulden.

## **VII. Aufstellung**

1. Aufstellung, Intonation und Stimmung (in der vereinbarten Stimmtonhöhe) der Orgel sind im Leistungsumfang eingeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Anlieferung der Orgel für die sachgemäße Vorbereitung des Orgelraumes, die ungehinderte Arbeitsmöglichkeit während der Aufstellung, Intonation und Stimmung sowie etwa erforderliche Gerüste, Leitern, Hebezeuge und im Bedarfsfall für vorübergehende Hilfe beim Bewegen schwerer Teile zu sorgen. Dieser Bedarf an Vorrichtungen und Hilfskräften sowie die Kostenregelung sind im Orgelbauvertrag festzulegen.
2. Die Ausführung der erforderlichen Bauarbeiten, der elektrischen Starkstromanschlüsse sowie die Bereitstellung und Installation der Beleuchtungseinrichtungen sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu veranlassen.

Heizung, Licht und elektrische Kraft werden von ihm für die Dauer der Aufstellung, der Intonation und Stimmung der Orgel kostenlos zur Verfügung gestellt.

3. Entstehen dem Orgelbauer durch vom Auftraggeber zu vertretende Behinderungen infolge nicht rechtzeitiger Ausführung der Vorarbeiten oder bei übermäßiger Trockenheit, Baufeuchtigkeit oder ähnlicher Einflüsse durch Nacharbeiten zusätzliche Kosten, so ist der Orgelbauer berechtigt, diese dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist nach Feststellung der Mängel von der Behinderung zu unterrichten.
4. Verpackung und Transport gehen zu Lasten des Orgelbauers und erfolgen in seinem Risiko.

### **VIII. Abnahme**

1. Der Orgelbauer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung der Orgel schriftlich mitzuteilen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Orgel bei der Fertigstellung ohne schuldhafte Verzögerung auf seine Kosten im Beisein eines Beauftragten des Orgelbauers einer offiziellen Abnahme zu unterziehen, zu der der Auftraggeber einen amtlichen Orgelsachverständigen der Diözese beizuziehen hat. Der Orgelsachverständige erstellt ein Abnahmegutachten. Die rechtzeitige Benachrichtigung der mit der Abnahme Beauftragten erfolgt durch den Orgelbauer. Der mit der Abnahmeprüfung Beauftragte des Auftraggebers hat gegenüber dem Orgelbauer unverzüglich zu erklären, ob die Orgel abgenommen werden kann. Das Abnahme- bzw. Mängelprotokoll wird dem Orgelbauer zur Kenntnis gebracht.
3. Erfolgt die Abnahme verspätet aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so sind dem Orgelbauer die hierdurch entstehenden nachgewiesenen Mehrkosten zu erstatten.
4. Ergeben sich bei der Abnahme Mängel, ist der Auftraggeber berechtigt, bis zur Beseitigung dieser Mängel einen angemessenen Betrag zurückzubehalten.

### **IX. Gewährleistung**

1. Beginnend mit dem Tag der Abnahme wird für die Orgel eine Gewähr von 10 Jahren übernommen. Voraussetzung für diese Gewährleistung ist eine sorgfältige Pflege und Stimmung der Orgel während der gesamten Gewährleistungszeit, die nur durch den Abschluss eines Pflege- und Stimmvertrages mit dem Orgelbauer als erfüllt gilt. Andernfalls gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 2 Jahren.
2. Der Auftraggeber hat während der Gewährleistungszeit Mängel, die durch fehlerhaftes Material oder mangelhafte Ausführung begründet sind, unverzüglich nach Entdecken dem Orgelbauer anzuzeigen.

3. Die Gewährleistung erstreckt sich auf den unentgeltlichen Austausch oder die fachgerechte Ausbesserung schadhaft gewordener Teile. Lediglich für den Fall des Fehlschlages der Nachbesserung oder Ersatzlieferung bleibt dem Auftraggeber das Recht zur Minderung bzw. das Recht zum Rücktritt vom Vertrag vorbehalten.
4. Für elektrische oder elektronische Geräte und Teile, wie Ventilator, Gleichrichter, Schwachstromanlagen, Schalteinrichtungen und dergleichen sowie etwa andere industriell hergestellte pneumatische oder hydraulische Aggregate wird nur die von den Herstellern eingeräumte Gewähr weitergegeben.
5. Die Gewähr entfällt insbesondere bei Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Einwirkung tierischer und pflanzlicher Schädlinge, durch chemische oder witterungsbedingte und außerordentliche klimatische Einflüsse wie auch durch Trockenheit oder Feuchtigkeit verursacht worden sind. Als außerordentlich gelten Änderungen der Raumtemperatur von mehr als 2°C pro Stunde und eine relative Luftfeuchtigkeit des Raumes, in welchem die Orgel steht, von weniger als 45 % oder mehr als 80 %.
6. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn ohne Zustimmung des Orgelbauers von anderer Seite Arbeiten, Stimmungen oder Veränderungen vorgenommen werden.
7. Bei Umbauten oder Reparaturen beschränkt sich die Gewähr auf neu eingebaute Teile und auf die durch die Behebung der Mängel entstehenden Kosten.

#### **X. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort ist bei Inlandsaufträgen der Leistungsort. Dieser gilt zugleich auch als vereinbarter Gerichtsstand.
2. Es gilt deutsches Recht.

Stand März 2018